

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Bedingungen
der Wandelanleihe
2019/2029
der SME AG

§ 1 (Verbriefung und Nennbetrag)

- (1) Die SME AG (die "**Emittentin**") begibt auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio., eingeteilt in bis zu 30.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft.
- (3) Die Globalurkunde, die die Schuldverschreibungen verbrieft, wird von einem oder für ein Clearing System verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, sowie jeder Funktionsnachfolger. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der Emittentin.
- (4) Die Globalurkunde wird solange von dem Clearingsystem oder im Auftrag des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern von Schuldverschreibungen ("**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.

§ 2 (Status, Negativverpflichtung)

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Verfügung gestellt worden sind,
 - (a) kein Grundpfandrecht, Mobiliarpfandrecht, Pfandrecht, kein Sicherungseigentum, keine Sicherungsabtretung oder sonstiges dingliches Sicherungsrecht (jedes ein "**Sicherungsrecht**") an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit zu gewähren oder bestehen zu lassen; und

- (b) dafür zu sorgen (soweit rechtlich möglich und zulässig), dass kein Sicherungsrecht an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer eigenen oder fremden gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit gewährt wird oder bestehen bleibt, ohne zuvor oder gleichzeitig die Anleihegläubiger gleichrangig an einem solchen Sicherungsrecht zu beteiligen oder zu Gunsten der Anleihegläubiger ein Sicherungsrecht zu bestellen, welches von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertige Sicherheit beurteilt wird.
- (3) Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf ein Sicherungsrecht, das (i) nach dem anzuwendenden Recht zwingend notwendig, (ii) als Voraussetzung einer staatlichen Genehmigung erforderlich ist oder (iii) eine Kapitalmarktverbindlichkeit besichert, die eine Verpflichtung der Emittentin infolge einer zukünftigen Akquisition wird, sofern diese Kapitalmarktverbindlichkeit nicht im Hinblick auf diese zukünftige Akquisition begründet wurde.
- (4) Eine nach diesem Absatz (2) zu leistende Sicherheit kann auch zu Gunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.
- (5) "**Kapitalmarktverbindlichkeit**" ist jede Verbindlichkeit zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen für eine solche Verbindlichkeit eines Dritten) aus Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren, die an einer Börse, einem Over-the-Counter-Markt oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, oder aus Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht.

§ 3

(Zinsen)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem 01.11.2019 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) mit jährlich 7,75 % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 1. Mai 2029 fällig.
- (2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, werden die die Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹ verzinst.
- (3) Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist oder nicht einer Zinsperiode entspricht, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem jeweiligen Zeitraum ab dem ersten Tag des jeweiligen Zeitraums (einschließlich) bis zu dem letzten Tag des jeweiligen Zeitraums (ausschließlich) berechnet, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten

¹ Der gegenwärtig geltende gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch. The default rate of interest established by law is currently five percentage points above the base rate of interest (*Basiszinssatz*) published by Deutsche Bundesbank from time to time, §§ 288 para. 1, 247 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

Tages der betroffenen Zinsperiode, aber ausschließlich des letzten Tages der betroffenen Zinsperiode).

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab dem jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 4

(Financial Covenants)

Die Emittentin ist verpflichtet,

- (1) eine Eigenmittelquote von 25 % nicht zu unterschreiten. Eine Verletzung der Eigenmittelquote liegt vor, wenn am Stichtag die Eigenmittelquote 25 % unterschreitet. Die Eigenmittelquote ist definiert als die Summe des eingezahlten wirtschaftlichen Eigenkapitals der Gesellschaft geteilt durch die Summe aus eingezahltem wirtschaftlichen Eigenkapital und der Netto-Finanzverschuldung. Das eingezahlte wirtschaftliche Eigenkapital ist definiert als Summe aus Grundkapital, Kapitalrücklage sowie den mit qualifiziertem Rangrücktritt ausgestatteten Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Netto-Finanzverschuldung der Gesellschaft ist definiert als Summe der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft und abzüglich der Summe der mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestatteten Verschuldung

sowie abzüglich der vorhandenen liquiden Mittel der Gesellschaft (Definiert als Bargeldbestände, Bankguthaben und Wertpapiere des Umlaufvermögens). Stichtag ist jeweils 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres solange Schuldverschreibungen ausstehen;

- (2) eine Vermögensdeckungsquote von 300% nicht zu unterschreiten. Eine Verletzung der Vermögensdeckungsquote liegt vor, wenn am Stichtag (31. Dezember) die Vermögensdeckungsquote 300% unterschreitet. Die Vermögensdeckungsquote ist definiert als Vermögen der Gesellschaft sowie das Vermögen etwaiger künftiger Tochtergesellschaften geteilt durch die Netto-Finanzverschuldung der Gesellschaft und etwaiger künftiger Tochtergesellschaften wie unter 1 definiert. Das Vermögen der Gesellschaft und etwaiger Tochtergesellschaften wird definiert als Summe des Wertes der „mineable reserves“ auf Basis eines Gutachtens eines anerkannten externen Sachverständigen mit Qualifikation nach dem kanadischen NI43-101 Standard sowie den vorhandenen liquiden Mitteln (definiert als Geldbestände, Bankguthaben sowie Wertpapiere des Umlaufvermögens).

Der Wert der „mineable reserves“ wird hierbei errechnet als 100% der als „proven“ und 75% der als „probable“ eingestuften Reserven an verkaufsfähigen Konzentraten bzw. Mineralien multipliziert mit dem Durchschnittspreis der letzten 12 Monate auf Basis der Preisveröffentlichungen der deutschen Rohstoffagentur DERA oder einer vergleichbaren international anerkannten Institution für APT, Fluorit und Zinn (die "Preisveröffentlichung").

- (3) die für die erste und zweite Zinszahlung benötigten Gelder auf einem Treuhandkonto zu hinterlegen. Treuhänder ist die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft;

- (4) keine Dividende auszuschütten, solange kein positiver Jahresüberschuss, unter Berücksichtigung von Verlustvorträgen, vorliegt. Liegt ein Jahresüberschuss vor, können höchstens bis zu 50 % des Jahresüberschusses ausgeschüttet werden.

§ 5 (Rückzahlung bei Endfälligkeit)

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise vom Anleihegläubiger nach § 5a gewandelt oder durch die Emittentin zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird jede Schuldverschreibung am 01.05.2029 (der "**Fälligkeitstag**") zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 5a Wandlungsrecht

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, jede Schuldverschreibung im Nennwert von jeweils EUR 1.000 in Aktien der Emittentin zu einem Wandlungspreis von EUR 7,00 (sieben Euro) je Aktie zu wandeln.
- (2) Das Wandlungsrecht kann nach dem Tag der Aufnahme des erstmaligen Handels der Aktien der Emittentin im Freiverkehr einer deutschen Börse (erster Handelstag) wie folgt ausgeübt werden:
- (a) In voller Höhe der Anspruch auf Zahlung von bis zur Abgabe der Wandlungserklärung angefallenen Zinsen,
 - (b) 25% des Kapitalrückzahlungsanspruchs nach Ablauf von drei Monaten nach dem ersten Handelstag,
 - (c) 25% des Kapitalrückzahlungsanspruchs nach Ablauf von sechs Monaten nach dem ersten Handelstag und
 - (d) 50% nach Ablauf von neun Monaten nach dem ersten Handelstag.
- (3) Das Wandlungsrecht kann bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Aufnahme des erstmaligen Handels der Aktien der Emittentin im Freiverkehr einer deutschen Börse ausgeübt werden; danach entfällt der Anspruch auf Wandlung.
- (4) Die Ausübung des Wandlungsrechts erfordert eine schriftlich der Emittentin zu übermittelnde Ausübungserklärung, in der der Name und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers und die Anzahl der zu wandelnden Schuldverschreibungen anzugeben sind. Der Anleihegläubiger kann das Wandlungsrecht schrittweise, wie in (3) zuvor vorgesehen, oder innerhalb der Ausübungsfrist gesammelt ausüben.
- (5) Nach Eingang der Wandlungserklärung teilt die Emittentin dem Anleihegläubiger ihr Wertpapier-Depot mit, in das der Anleihegläubiger die zu wandelnden Schuldverschreibungen übertragen muss. Die Wandlung wird erst wirksam, wenn und soweit die Emittentin die zu wandelnden Schuldverschreibungen vom Anleihegläubiger erhalten hat. Die Emittentin übermittelt dem Anleihegläubiger eine Bestätigung über den Eingang der übermittelten Schuldverschreibungen und teilt ihm die Anzahl der Aktien, in die die Schuldverschreibungen gewandelt werden mit. Die Lieferung der Aktien erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Wandlungserklärung bei der und Übergabe der zu wandelnden Schuldverschreibungen an die Emittentin.

§ 6 **(Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf)**

- (1) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin infolge der Verpflichtung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge
Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch eine Mitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 8(1) definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann. Die Kündigung darf nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr besteht. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.
- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger infolge eines Kontrollwechselereignisses.
- (a) Tritt ein Kontrollwechselereignis ein, (i) ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich (x) den Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) zu bestimmen und (y) das Kontrollwechselereignis und den Wahl-Rückzahlungstag den Anleihegläubigern durch Mitteilung gemäß § 13 (die "**Kontrollwechselereignis-Mitteilung**") und der Zahlstelle bekannt zu machen und (ii) hat jeder Anleihegläubiger das Recht (sofern nicht die Emittentin, bevor die nachstehend beschriebene Ausübungserklärung gemacht wird, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 6(1), § 6(3) oder § 6(4) angezeigt hat), mit einer Frist von mindestens 10 Tagen mit Wirkung zum Wahl-Rückzahlungstag alle oder einzelne seiner Schuldverschreibungen am Wahl-Rückzahlungstag zum Nennbetrag, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) fällig zu stellen.

Der Begriff "**beherrschen**" hat die in § 17 AktG festgelegte Bedeutung.

Ein "**Kontrollwechsel**" tritt ein, wenn eine Person oder mehrere Personen (die "**relevante(n) Person(en)**"), die im Sinne des WpÜG abgestimmt handeln, mindestens 50,01 % der Aktien oder Stimmrechte der Emittentin erwirbt und innerhalb des Kontrollwechselzeitraums den Verschuldungsgrad der Emittentin so erhöht, dass zum Zeitpunkt des Kontrollwechselereignisses entweder die Eigenmittelquote um wenigstens 5 %-Punkte oberhalb der Grenze des § 4 Abs. 1 liegt oder die Vermögensdeckungsquote um wenigstens 50 %- Punkte oberhalb der Grenze des § 4 Abs. 2 liegt und dies jeweils von einem anerkannten Gutachter schriftlich bestätigt wird.

Der "**Kontrollwechselzeitraum**"

- (i) beginnt mit der Bekanntmachung des Kontrollwechsels durch die Emittentin und,
- (ii) endet (x) mit Ablauf von 90 Tagen nach dem Eintritt des Kontrollwechsels, frühestens jedoch mit Ablauf von 60 Tagen nach der Bekanntmachung durch die Emittentin.

"**Wahl-Rückzahlungstag**" bezeichnet den von der Emittentin in der Kontrollwechselmitteilung festgelegten Tag, der (i) ein Geschäftstag (wie in § 7 definiert) sein muss und (ii) nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Tage nach Bekanntmachung der Kontrollwechselereignis-Mitteilung liegen darf.

- (b) Die wirksame Ausübung des Rechts auf Rückzahlung für eine Schuldverschreibung nach Maßgabe dieses § 6(2) setzt voraus, dass der Anleihegläubiger unter Beachtung der Kündigungsfrist gemäß § 6(2)(a)
 - (i) bei der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung einreicht, die in ihrer jeweils maßgeblichen Form bei der angegebenen Niederlassung der Zahlstelle erhältlich ist (die "**Ausübungserklärung**"); und
 - (ii) seine Schuldverschreibung(en), für die das Recht ausgeübt werden soll, an die Zahlstelle liefert, und zwar durch Übertragung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto der Zahlstelle beim Clearingsystem.

Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des ausübenden Anleihegläubigers;
- die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Recht gemäß diesem § 6(2) ausgeübt werden soll; und
- die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Bankkontos des Anleihegläubigers, auf das auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen.

(3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin mit Rückzahlungsprämie

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen, insgesamt oder teilweise, erstmals mit Wirkung zum 01.11.2021, mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen zu einem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (der "**Wahl-Rückzahlungstag**") gemäß § 13 gegenüber den Gläubigern nach ihrer Wahl jederzeit vorzeitig zu kündigen und diese zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) zurück zu zahlen.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) dem Nennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibung; und
- (ii) der Anwendbaren Prämie (wie nachstehend definiert); und
- (iii) etwaigen bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) wird von der

Zahlstelle berechnet. "**Anwendbare Prämie**"

bezeichnet

- (i) bei Kündigung mit Wirkung im Zeitraum vom 1.11.2021 bis 31.10.2022, 4 % des Nennwerts;
- (ii) bei Kündigung mit Wirkung im Zeitraum vom 1.11.2022 bis 31.10.2023, 3 % des Nennwerts;
- (iii) bei Kündigung mit Wirkung im Zeitraum vom 1.11.2023 bis 31.10.2024, 1 % des Nennwerts.

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 13 bekannt zu machen Die Bekanntmachung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (i) ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (ii) den Wahl-Rückzahlungstag; sowie
- (iii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag.

- (c) Die teilweise Rückzahlung wird in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems durch anteilige Reduzierung des Nennbetrags jeder Schuldverschreibung wiedergegeben.
- (4) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin wegen Geringfügigkeit des noch ausstehenden Nennbetrags
Wenn 85 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) durch eine Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Rückzahlungstermin zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Schuldverschreibungen am festgelegten Rückzahlungstermin zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.
- (5) Die Emittentin kann jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen und verkaufen.

§ 7 (Zahlungen)

- (1) Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (2) Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (3) Fällt der Fälligkeitstermin einer Zahlung auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer systems (TARGET 2) betriebsbereit sind.
- (4) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen den Nennbetrag (wie in § 1(1) definiert) sowie sämtliche gemäß § 8 zahlbaren Zusätzlichen Beträge ein.

§ 8 (Steuern)

- (1) Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch die Emittentin an der Quelle von oder wegen irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden ("**Quellensteuern**"), zu zahlen, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Die Emittentin ist jedoch nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Quellensteuern verpflichtet,
- (a) die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin an der Quelle aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
 - (b) denen der Anleihegläubiger aus irgendeinem anderen Grund als allein der bloßen Tatsache, dass er Inhaber von Schuldverschreibungen oder Empfänger von Kapital oder Zinsen aus den Schuldverschreibungen ist, unterliegt, und zwar insbesondere wenn der Anleihegläubiger aufgrund einer persönlichen unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht derartigen Steuern, Gebühren oder Abgaben unterliegt, oder wenn der Anleihegläubiger für die Zwecke der betreffenden Steuergesetze als gebietsansässige natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union angesehen wird; oder
 - (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
 - (d) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
 - (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später

erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

- (2) Im Falle einer Sitzverlegung der Emittentin in ein anderes Land oder Territorium oder Hoheitsgebiet gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland fortan auf dieses andere Land, Territorium oder Hoheitsgebiet bezogen.

§ 9 (Vorlegungsfrist, Verjährung)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre reduziert. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 10 (Kündigung)

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung, im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen aus § 4 mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
- (a) Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 6 Wochen ab dem betreffenden Fälligkeitstermin gezahlt wurden; oder
 - (b) die Emittentin eine sonstige Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht oder schlecht erfüllt, es sei denn, diese Unterlassung kann geheilt werden und wird binnen 90 Geschäftstagen nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat geheilt; oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - (d) ein zuständiges Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (3) Eine Kündigung gemäß § 10(1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und dieser in Textform zu übermitteln. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der gekündigten Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15(4) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 11 (Zahlstelle)

- (1) Die Emittentin hat die flatex Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland als Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") bestellt.
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle(n) oder deren angegebenen Geschäftsstellen umgehend gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen Beschränkungen anderer Ländern befreit.

§ 12 (Weitere Emissionen)

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung und der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen dieser Anleihe haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Anleihe bilden.

§ 13 (Bekanntmachungen)

- (1) Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die erste Veröffentlichung maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien des Clearingsystems dies zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach Übergabe der Mitteilung an das Clearingsystem als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 14

(Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter)

- (1) Die Emittentin kann die Anleihebedingungen mit Zustimmung aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung ändern. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit den in dem nachstehenden § 14(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**qualifizierte Mehrheit**").
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger nach § 18 SchVG werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(4) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14(2) zuzustimmen.

- (6) Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 14a

Gemeinsamer Vertreter

Herr Rechtsanwalt Hansjörg Hegerl, geschäftsansässig: Cäsarstraße 58, 50968 Köln (c/o CLR Colonia Legal Rechtsanwälte) wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.

Der gemeinsame Vertreter kann einen Gläubigerbeirat einberufen. Zahl und Zusammensetzung des Gläubigerbeirats bestimmt der gemeinsame Vertreter. Der Gläubigerbeirat hat den Zweck, den gemeinsamen Vertreter bei seinen Entscheidungen persönlich zu beraten. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, zu Lasten der Emittentin ein angemessenes Sitzungsgeld auszuloben, wobei die jährlichen Kosten einen Betrag von EUR 10.000 insgesamt nicht übersteigen dürfen.

Der gemeinsame Vertreter darf Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten beauftragen und im Rahmen der Maßgaben des SchVG marktüblich zu Lasten der Emittentin bezahlen. Er wird vor Beauftragung den Beirat anhören, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Gutachtern oder anderen professionellen Beratern oder Experten vertrauen.

§ 14b
(Weitere Ermächtigungen des gemeinsamen Vertreters)

1. Der gemeinsame Vertreter wird angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug des Beschlusses der Anleihegläubiger zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten 1 (Herabsetzung des Zinssatzes) und 2 (Verlängerung der Laufzeit) geeignet und erforderlich oder zweckdienlich sind. Der gemeinsame Vertreter wird auch angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, entsprechenden Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.
2. Der gemeinsame Vertreter wird darüber hinaus angewiesen ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger mit der Emittentin nach eigenem Ermessen eine Veränderung der Fälligkeit, die Stundung und/oder die Verringerung oder den Ausschluss von Ansprüchen der Anleihegläubiger zu verhandeln und zu vereinbaren und die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen zu vertreten, die zur Umsetzung des Verhandlungsergebnisses erforderlich oder zweckdienlich sind. Der gemeinsame Vertreter wird auch angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, entsprechenden Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.
3. Der gemeinsame Vertreter wird schließlich angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger folgende Rechte der Anleihegläubiger geltend zu machen und folgende Rechtshandlungen vorzunehmen (jeweils soweit rechtlich zulässig):
 - a) Ausübung von Kündigungsrechten der Anleihegläubiger
 - b) Verzicht auf Kündigungsrechte der Anleihegläubiger
 - c) Rücknahme bereits erklärter Kündigungen von Anleihegläubigern.

Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger auf ihre Kündigungsrechte für die Dauer von 12 Monaten zu verzichten. Der gemeinsame Vertreter wird jeweils zuvor den Beirat anhören.

4. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt und während des Zeitraums der Geltung der vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist nur der gemeinsame Vertreter ermächtigt, Zinsen zu stunden oder einzufordern und/oder sonstige Rechte der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit und/oder aus den Teilschuldverschreibungen der Anleihe geltend zu machen. Die Anleihegläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt; insbesondere sind

sie nicht befugt, im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters

- etwaige Zinszahlungsansprüche gemäß den Anleihebedingungen geltend zu machen und/oder
- etwaige Kündigungsrechte gemäß den Anleihebedingungen auszuüben und/oder
- etwaige vorzeitige Rückzahlungsansprüche gemäß den Anleihebedingungen geltend zu machen.

Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger ferner nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Schuldverschreibungen wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin gemäß § 490 BGB auszuüben. Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

§ 15 (Schlussbestimmungen)

- (1) Die Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage der folgenden Dokumente: (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Clearingsystem und der Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung zugeleitet hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält und Bestätigungsvermerke des Clearingsystems sowie des jeweiligen Clearingsystem-Kontoinhabers trägt, sowie (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearingsystems oder der Zahlstelle beglaubigten Ablichtung der

Globalurkunde.